

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages





Mit der Bahn durch Europa	1
Barcelona, Rom, Brüssel oder Paris?	4
Grenzüberschreitende Fahrten in der EU	6
Durchgangsfahrkarte	13
Fahrten innerhalb Deutschlands	14
Fahrrad-Mitnahme	16
Eingeschränkte Mobilität & Behinderung	17
Beschädigtes, verlorenes und verspätetes Gepäck	18
Personenschäden	20
So kommen Sie zu Ihrem Recht	20
Fristen	22
Weitere Hilfe erhalten Sie hier	23



Abonnieren Sie unseren kostenlosen Podcast "Hilfe, mein Toaster brennt!", und verpassen Sie keine Folgen mehr.



Impressum

Herausgeber: Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e. V. | Bahnhofsplatz 3 | 77694 Kehl·Tel.: +49 (0) 7851.991 480 · E-Mail: info@cec-zev.eu · **Web:** www.cec-zev.eu · Stand: 09/2023 · **Bildnachweise:** Umschlag: © Pexels.com | S. 3, 10 © evz.de · S. 5, 12 © Shutterstock.com · S. 7, 8, 18, 21 © AdobeStock

Registergericht: Amtsgericht Freiburg | Registernummer: VR 370391; 1. Vorstand: Christian Tiriou, stellv. Vorstand: Jakob Thevis · © Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e. V.

Diese Broschüre erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern gibt einen Überblick über wesentliche Problem- und Themenfelder. Für die Richtigkeit, der in dieser Broschüre enthaltenen Angaben, können wir trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernehmen.

Finanziert durch die Europäische Union. Die geäußerten Ansichten und Meinungen sind jedoch ausschließlich die des Autors / der Autoren und spiegeln nicht unbedingt die der Europäischen Union oder des Europäischen Innovationsrates und der Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen (EISMEA) wider. Weder die Europäische Union noch die Bewilligungsbehörde können dafür zur Verantwortung gezogen werden.



Barcelona, Rom, Brüssel oder Paris?

Egal, ob Sie mit der Bahn quer durch die EU reisen oder Sie in Deutschland unterwegs sind: Dank Europa haben Sie Rechte, wenn Ihr Zug ausfällt, Verspätung hat, das Gepäck beschädigt wurde oder verloren ging.

Wir erklären Ihnen welche und wie Sie diese durchsetzen.



Grenzüberschreitende Fahrten in der EU

Ihre Rechte* bei Fahrten im **Fernverkehr** von einem EU-Land in ein anderes:

<u>Verspätung</u>

ENTSCHÄDIGUNG

- Einfache Fahrt: Kommt der Zug mit 60 bis 119 Minuten Verspätung am Ziel an, können Sie 25 % des Fahrpreises zurückverlangen; ab 120 Minuten sogar 50 %.
- Haben Sie ein Hin- & Rückfahrt-Ticket gebucht, wird für die Entschädigung der halbe Fahrpreis zugrunde gelegt.



HILFELEISTUNGEN

Bei einer Verspätung von mehr als 60 Minuten muss das Bahnunternehmen ...

- Sie mit Speisen und Getränken versorgen, falls diese im Zug oder Bahnhof verfügbar oder vernünftigerweise lieferbar sind.
- Ihnen eine Übernachtung sowie die Fahrt zum Hotel und wieder zurück anbieten, sofern eine Unterbringung erforderlich und dies praktisch möglich ist. Wenn die Verspätung durch höhere Gewalt, das Verschulden des Fahrgasts oder das Fehlverhalten Dritter verursacht wurde, kann das Bahnunternehmen die Hotelunterbringung auf 3 Nächte beschränken.



UMBUCHUNG ODER ERSTATTUNG DES FAHRPREISES

Bei einer Verspätung von mehr als 60 Minuten können Sie, wenn Sie bereits unterwegs sind ...

- die Fahrt abbrechen, sich kostenlos zum Startbahnhof zurückbringen lassen und
 - den Betrag für die nicht gefahrene Teilstrecke zurückverlangen oder
 - den vollen Fahrpreis zurückfordern, wenn die Reise sinnlos geworden ist.
- sich kostenlos von der Bahn auf einen späteren Zug umbuchen lassen. Hierbei darf Sie das Bahnunternehmen auch auf den Zug eines anderen Bahnunternehmens umbuchen.
- die Weiterreise auch selbst organisieren und dem Bahnunternehmen die Kosten dafür in Rechnung stellen.
 Dies gilt allerdings nur, wenn sich das Bahnunternehmen damit einverstanden erklärt hat oder Sie nicht innerhalb von 100 Minuten nach der planmäßigen Abfahrt des Zuges auf einen anderen Zug oder auf ein anderes Verkehrsmittel umgebucht worden sind. In diesem Fall können Sie die Fahrt auch mit einem Bus fortsetzen.

Zeichnet sich schon vor Antritt der Fahrt eine Verspätung von mehr als 60 Minuten ab, können Sie ...

- auf die Fahrt verzichten und den Ticketpreis zurückfordern.
- sich kostenlos von der Bahn auf einen späteren Zug umbuchen lassen. Hierbei darf Sie das Bahnunternehmen auch auf den Zug eines anderen Bahnunternehmens umbuchen.
- die Weiterreise auch selbst organisieren und dem Bahnunternehmen die Kosten dafür in Rechnung stellen.
 Dies gilt allerdings nur, wenn sich das Bahnunternehmen damit einverstanden erklärt hat oder Sie nicht innerhalb von 100 Minuten nach der planmäßigen Abfahrt des Zuges auf einen anderen Zug oder auf ein anderes Verkehrsmittel umgebucht worden sind. In diesem Fall können Sie die Fahrt auch mit einem Bus fortsetzen.



Zugausfall

UMBUCHUNG ODER ERSTATTUNG DES FAHRPREISES

Fällt Ihr Zug aus, können Sie ...

- sich kostenlos von der Bahn auf einen späteren Zug umbuchen lassen. Hierbei darf Sie das Bahnunternehmen auch auf den Zug eines anderen Bahnunternehmens umbuchen.
- den vollen Fahrpreis zurückverlangen, wenn Sie mit einer alternativen Verbindung später als 60 Minuten nach der geplanten Ankunftszeit am Zielbahnhof eintreffen würden.
- die Weiterreise auch selbst organisieren und dem Bahnunternehmen die Kosten dafür in Rechnung stellen.
 Dies gilt allerdings nur, wenn sich das Bahnunternehmen damit einverstanden erklärt hat oder Sie nicht innerhalb von 100 Minuten nach der planmäßigen Abfahrt des Zuges auf einen anderen Zug oder auf ein anderes Verkehrsmittel umgebucht worden sind. In diesem Fall können Sie die Fahrt auch mit einem Bus fortsetzen.

Kommen Sie trotz Umbuchung mit 60 bis 119 Minuten Verspätung am Zielbahnhof an, steht Ihnen 25 % des Fahrpreises zu; ab 120 Minuten 50 %. Das Bahnunternehmen muss keine Entschädigung bezahlen, wenn die Verspätung durch höhere Gewalt, das Verschulden des Fahrgasts oder das Fehlverhalten Dritter verursacht wurde.

HILFELEISTUNG

Bei einer Verspätung von mehr als 60 Minuten, bedingt durch den Zugausfall, muss das Bahnunternehmen ...

- Sie mit Speisen und Getränken versorgen, falls diese im Zug oder Bahnhof verfügbar oder vernünftigerweise lieferbar sind
- Ihnen eine Übernachtung sowie die Fahrt zum Hotel und wieder zurück anbieten, sofern eine Unterbringung erforderlich und dies praktisch möglich ist. Wenn die Verspätung durch höhere Gewalt, das Verschulden des Fahrgasts oder das Fehlverhalten Dritter verursacht wurde, kann das Bahnunternehmen die Hotelunterbringung auf 3 Nächte beschränken.



Durchgangsfahrkarte

- Wenn Sie am Ende Ihrer Reise mit einer Verspätung von mehr als 60 bzw. 119 Minuten ankommen, gilt Ihr Recht auf Fahrpreiserstattung nur dann, wenn Sie Ihre Reise als ein einziges Ticket für die gesamte Strecke gebucht haben, z. B. von Hamburg nach Madrid.
- Falls Sie einzelne Fahrkarten für Teilstrecken gekauft haben,
 z. B. ein Ticket von Hamburg nach Paris und später ein weiteres von Paris nach Madrid, können Sie wegen einer verpassten Anschlussverbindung keine Rechte geltend machen.
- Wenn Sie Ihre Fahrkarte von einem Fahrkartenverkäufer erworben haben:

Wenn Sie die Fahrkarte bei einem Fahrkartenverkäufer wie einer Buchungsplattform, einem Reisebüro oder einem Reiseveranstalter erworben haben und Sie wegen einer Verspätung den Anschluss verpassen, dann muss der Fahrkartenverkäufer oder der Reiseveranstalter den gesamten Ticketpreis erstatten. Und darüber hinaus noch 75 % des Ticketpreises als Entschädigung bezahlen. Diese Rechte haben Sie nicht, wenn Sie bereits bei der Buchung darauf hingewiesen wurden, dass Sie mehrere voneinander unabhängige Beförderungsverträge abschließen. Diese Information muss sich auch auf der Fahrkarte, in der Buchungsbestätigung oder in einer gesonderten Nachricht befinden.

Fahrten innerhalb Deutschlands

<u>Fernverkehr</u>

Sie haben im innerdeutschen **Fernverkehr** (z. B. ICE, IC, EC) die gleichen Rechte wie bei Fahrten von einem EU-Land in ein anderes. Hier können Sie bereits ab einer absehbaren Verspätung von 20 Minuten einen anderen Zug nutzen. Die Zugbindung der Fahrkarte wird aufgehoben. Nur bei reservierungspflichtigen Zügen müssen Sie sich mit der Deutsche Bahn AG zwecks einer Umbuchung in Verbindung setzen.

<u>Nahverkehr</u>

Im Nahverkehr gelten die Rechte aus der europäischen Fahrgastrechte-Verordnung (EU) 2021/782 nur eingeschränkt. So bleibt beispielsweise die Entschädigung bei Verspätung und Zugausfall bestehen, das Bahnunternehmen muss jedoch keine Speisen und Getränke zur Verfügung stellen.

Dafür haben Sie folgende, zusätzlichen Rechte im Nahverkehr:

Ist zu erwarten, dass Sie mit mindestens ...

 20 Minuten Verspätung am Zielbahnhof eintreffen, können Sie mit einem anderen, auch höherwertigeren Zug fahren, sofern hierfür keine Reservierung nötig ist. Möchten Sie einen höherwertigen Zug nutzen (IC, EC, ICE), dann müssen Sie das Fernverkehrsticket bzw. den Produktübergang (Wechsel von Nah- auf Fernverkehr) zunächst bezahlen und können später die Erstattung verlangen. Achtung: Dies gilt nicht für stark ermäßigte Fahrkarten wie das Deutschland-Ticket oder das Schöne-Wochenende-Ticket.

- 60 Minuten Verspätung am Zielbahnhof ankommen und die planmäßige Ankunftszeit zwischen 0 und 5 Uhr liegt, können Sie ein anderes Verkehrsmittel nehmen. Bis zu 120 € werden erstattet. Das gilt auch, wenn Sie die letzte Zugverbindung des Tages gebucht haben, der Zug ausfällt und Sie Ihr Ziel nicht vor 24 Uhr erreichen.
- Zeitfahrkarten der Deutschen Bahn AG: Kommt der Zug mit mindestens 60 Minuten Verspätung am Zielbahnhof an, gibt es pro Fahrt als Entschädigung.

Zeitkarte	2. Klasse	1. Klasse
Nahverkehr	1,50€	2,25€
Fernverkehr	5,00€	7,50€
BahnCard 100	10,00€	15,00€

GUT ZU WISSEN

Nicht in allen EU-Ländern gelten die Rechte aus der europäischen Fahrgastrechteverordnung (EU) 2021/782 im Nahverkehr.

WICHTIG

- Diese Rechte gelten für alle Züge und S-Bahnen.
- Entschädigungen unter 4 € werden nicht ausgezahlt.
 Zeitfahrkarteninhaber müssen die Beträge bis Ablauf der Fahrkarte sammeln. Es wird max. 25 % erstattet.
- Sie k\u00f6nnen als Entsch\u00e4digung zwischen einem Gutschein oder der Auszahlung des Geldbetrages w\u00e4hlen.
- Im Nahverkehr braucht die Bahn Ihnen keine Speisen und Getränke anzubieten

Fahrrad-Mitnahme

- Sie haben in der Regel einen Anspruch darauf, Ihr Fahrrad im Nah- und im Fernverkehr mitzunehmen. Sei es kostenlos oder gegen ein zumutbares Entgelt.
- Allerdings kann die Mitnahme von Fahrrädern aus Sicherheits- bzw. Kapazitätsgründen beschränkt werden.
- Wenn Sie ein Ticket für Ihr Rad haben und die Mitnahme verweigert wird, können Sie bei einer Verspätung von mindestens 60 Minuten folgende Rechte geltend machen:
 - Erstattung des Fahrpreises bei Verzicht auf die Fahrt. Das gilt bereits dann, wenn die Verspätung absehbar ist.
 - Umbuchung auf einen anderen Zug. Das gilt bereits dann, wenn die Verspätung absehbar ist.
 - Hilfeleistungen, z. B. Speisen und Getränke (nicht im Nahverkehr), Hotelübernachtung.
 - Entschädigung, wenn die Fahrt angetreten wurde.

Eingeschränkte Mobilität & Behinderung

Das sind thre Rechte:

- Kostenlose Hilfe beim Ein-, Aus- und Umsteigen an Bahnhöfen, an denen Personal vorhanden ist.
- An Bahnhöfen ohne Personal: Informationen darüber,
 - welches die nächsten Bahnhöfe mit Personal sind,
 - welche Hilfeleistungen vor Ort direkt verfügbar sind.
- Kostenerstattung für den Ersatz oder die Reparatur von Mobilitätshilfen oder Hilfsmitteln, die durch die Schuld des Bahnunternehmens oder des Bahnhofsbetreibers verloren gingen oder beschädigt wurden.
- Persönliche Begleiter können zu einem Sondertarif oder ggf. kostenlos reisen. Wenn möglich mit einem Sitzplatz neben der Person mit Behinderung.

Sollten Sie Hilfe benötigen, müssen Sie dies spätestens 24 Stunden vorher anmelden. In einigen EU-Länndern sind es sogar 30 Stunden. Ihre Ansprechpartner: Das Bahnunternehmen, der Fahrkartenverkäufer, Bahnhofsbetreiber oder Reiseveranstalter, der Ihnen das Ticket verkauft hat.

Den Mobilitätsservice der Deutschen Bahn AG erreichen Sie z. B. unter Tel.: 030-65 21 28 88 oder unter www.bahn.de.

Beschädigtes, verlorenes und verspätetes Gepäck

Sobald Sie Ihr Gepäck aufgegeben haben, haftet das Bahnunternehmen bei Beschädigung, Verspätung oder Verlust. Kontrollieren Sie daher Ihr erhaltenes Gepäck, und lassen Sie sich Schäden ggfs. bestätigen.

Für Ihr Handgepäck sind Sie selbst verantwortlich. Das Bahnunternehmen haftet bei Beschädigungen nur, wenn es diese verursacht hat

Anders bei Personenschäden. Hat das Bahnunternehmen den Personenschaden verursacht und wurde in diesem Zusammenhang das Handgepäck beschädigt, haftet das Bahnunternehmen.



Das	ste	ht II	hnen	zυ
-----	-----	-------	------	----

verlorenes aufgegebenes Gepäck	 Höhe des Schadens nachgewiesen: max. 80 RE* je kg oder max. 1.200 RE je Gepäckstück Höhe des Schadens nicht nachgewiesen: 20 RE jkg oder 300 RE je Gepäckstück
beschädigtes	Wertverlust des Gepäcks
aufgegebenes Gepäck	 Bei Totalschaden: siehe verlorenes aufgegebenes Gepäck
verspätetes aufgegebenes Gepäck	 Zu zahlen: max. 14 Tage lang, pro Tag, seit dem Verlangen der Auslieferung
	 Höhe des Schadens nachgewiesen: max. 0,80 R je kg oder max. 14 RE je Gepäckstück
	 Höhe des Schadens nicht nagewiesen: 0,14 RE je kg oder 2,80 RE je Gepäckstück
beschädigtes	Das Bahnunternehmen haftet in Höhe des
Handgepäck	Zeitwerts.

beschädigtes
Handgepäck
in Zusammenhang
mit Personenschäden

• max. 1.400 RE pro Person

Personenschäden

Falls Sie durch die Schuld des Bahnunternehmens verletzt werden, so muss dieses Ihnen innerhalb von 15 Tagen einen Vorschuss zahlen, der Ihre unmittelbaren wirtschaftlichen Bedürfnisse deckt.

Außerdem hat das Unternehmen für den Schaden aufzukommen, der durch die notwendige medizinische Behandlung entstanden ist, z. B. Arzt- und Pflegekosten sowie für finanzielle Einbußen durch Ihre Arbeitsunfähigkeit.

So kommen Sie zu Ihrem Recht

Bei Verspätung und Zugausfall:

- Dokumentieren Sie die Verspätung (Foto Anzeigetafel) und notieren Sie die Zugnummern.
- Lassen Sie sich die Verspätung bzw. der Zugausfall, wenn möglich, bestätigen (sei es im Zug, am Info-Schalter oder im Reisezentrum).
- Sammeln Sie Belege, z. B. Fahrkarten, Quittungen für Speisen, Getränke, Hotels.



Falls Sie ...

- mit der Deutschen Bahn AG gefahren sind: Füllen Sie das Fahrgastrechte-Formular aus, und senden Sie es mit den Belegen an das Servicecenter Fahrgastrechte, 60647 Frankfurt.
- mit einem Unternehmen gefahren sind, das dem Servicecenter Fahrgastrechte angeschlossen ist: Füllen Sie das Fahrgastrechte-Formular aus. Senden Sie es mit den Belegen an das Servicecenter Fahrgastrechte. Die Liste der teilnehmenden Unternehmen finden Sie unter www. fahrgastrechte.info.
- mit einem anderen EU-Bahnunterunternehmen gefahren sind: Kontaktieren Sie das Unternehmen, das Ihnen die Fahrkarte verkauft hat, z. B. per Brief oder Online-Formular.

Fristen

Beachten Sie folgende Fristen zur Geltendmachung Ihrer Rechte:

	Frist		
Verspätung, Zugausfall Fahrrad, eingeschränkte Mobilitätund Behinderung	Sie haben 3 Monate nach dem Vorfall Zeit, zu reklamieren.		
Verspätetes aufgegebenes Gepäck	Sie haben 21 Tage Zeit zu reklamieren.		
Beschädigtes	 bei sofort sichtbaren Schäden: unverzüglich nach Annahme des Gepäcks 		
aufgegebenes Gepäck	 bei nicht sofort sichtbaren Schäden: unverzüglich nach Bemerken des Schadens. Sie haben nach Gepäckerhalt max. 3 Tage Zeit zu reklamieren 		
Beschädigtes Handgepäck	Wir empfehlen, sofort Schadensersatz zu verlangen. Ihr Anspruch verjährt nach 3 Jahren.		
Personenschaden und beschädigtes Handgepäck durch Personenschaden	12 Monate, nachdem der Schaden bemerkt wurde. Sonst ist der Anspruch erloschen.		

Weitere Hilfe erhalten Sie hier

Sollten Sie mit der Entscheidung des Bahnunternehmens nicht einverstanden sein, helfen folgende Stellen weiter:

Bei Problemen

- mit einem Bahnunternehmen aus dem EU-Ausland, Island oder Norwegen: Europäisches Verbraucherzentrum Deutschland | www.evz.de
- im Fernverkehr: Nationale Durchsetzungsstelle für Fahrgastrechte – sofern es sich um eine Eisenbahn des Bundes handelt – www.eba.bund.de/fahrgastrechte
- Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr
 e. V. (söp) sofern das Unternehmen Mitglied der söp ist.
 Eine Liste der Unternehmen finden Sie unter www.soeponline.de.

im Nahverkehr:

- Nationale Durchsetzungsstelle für Fahrgastrechte
- söp
- SNUB die Nahverkehrsschlichtungsstelle e. V. www.nahverkehr-snub.de
- Schlichtungsstelle Nahverkehr Nordrhein-Westfalen e. V. www.schlichtungsstelle-nahverkehr.de





